



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 7

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD)

Nachdem das Verwaltungsgericht München in einem Beschluss im Eilverfahren im Fall der Gemeinde Greiling im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in der Zuweisung von Asylbewerbern durch das Landratsamt einen rechtswidrigen Eingriff in das kommunale Selbstbestimmungsrecht sah, nun zu befürchten ist, dass hiervon eine Signalwirkung ausgehen könnte und weitere Kommunen sich bei der Unterbringung weiterer Flüchtlinge zukünftig verweigern könnten, frage ich die Staatsregierung vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung, welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung zieht, ob sie ein Konzept erarbeitet, aus dem der Umgang mit solchen Situationen hervorgeht, und ob weitere ähnlich gelagerte Fälle bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 18.01.2024 (Az. M 24 E 23.5726) geht keine Signalwirkung aus. Der Eilbeschluss entspricht vielmehr der bisherigen Rechtsauffassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und der gelebten Praxis im Freistaat. Der Staatsregierung ist dementsprechend auch nur eine weitere Gemeinde – Dietramszell ebenfalls im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – bekannt, die in entsprechender Weise vor einem Verwaltungsgericht Rechtsmittel erhoben hat. Das Eilverfahren der Gemeinde Dietramszell wurde nach einer klarstellenden Prozessklärung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 12.02.2024 eingestellt. Weitere Landratsämter, die wie das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen in der o. g. Verwaltungstreitsache agiert haben, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

In der Sache zutreffend ist: Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung nach den in § 3 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sie aufnehmen müssen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns. Für die Verteilung innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen kein fester Verteilschlüssel vorgege-

ben. Die Verteilung obliegt damit den Kreisverwaltungsbehörden, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort agieren und eine gerechte Lastenverteilung bestmöglich umsetzen.

Die Unterbringung von Geflüchteten ist für die Kreisverwaltungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine freiwillige, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Anders als in anderen Bundesländern sind kreisangehörige Gemeinden dagegen nicht zur Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet, es handelt sich in Bayern um eine staatliche Aufgabe, für die kreisfreien Gemeinden um eine staatlich übertragene Aufgabe. Weil Unterkünfte von den zuständigen Landratsämtern bzw. Regierungen schlussendlich nur auf Gemeindegebiet umgesetzt werden können, haben Gesetz- und Ordnungsgeber weitgehende Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Gemeinden geschaffen (Art. 6 des Aufnahmegesetzes sowie § 5 der Asyldurchführungsverordnung). Kreisangehörige Gemeinden trifft damit eine eigene gesetzliche Pflicht, an der Aufgabenerfüllung durch das zuständige Landratsamt mitzuwirken. So kann das Landratsamt sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen auffordern.

Zuständig für die Unterbringung bleiben aber in jedem Fall die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. „Zwangszuweisungen“ von staatlicher Seite an die Kommunen sind in Bayern nicht vorgesehen. Darauf hat das Verwaltungsgericht München zutreffend hingewiesen und dies wurde von der Staatsregierung auch immer so kommuniziert. Um die Rechtslage vorsorglich nochmals klarzustellen, hat das StMI den nachgeordneten Bereich mit IMS vom 04.03.2024 auf die Zuständigkeitsverteilung und die Reichweite der Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Flüchtlingsunterbringung hingewiesen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich das Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern in der Vergangenheit als sehr krisenfest und erprobt erwiesen hat. Durch ein verantwortungsvolles Zusammenstehen aller Akteure ist es bisher gelungen, alle nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf Bayern entfallenden Asylbewerber geordnet unterzubringen.